

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Arbeitszimmervermietung an Auftraggeber führt zu gewerblichen Einkünften
BFH, Urt. v. 13.12.2016 – X R 18/12; www.bundesfinanzhof.de
2. Bei Schrottlieferungen zu „negativen Preisen“ kein Wechsel der Steuerschuld
BMF-Schreiben v. 23.05.2016 – III C 3 - S7279/10/10006; www.bundesfinanzministerium.de
3. Gesellschafterverrechnungskonto: Ohne Verzinsung vGA
FG München, Urt. v. 25.04.2016 – 7 K 531/15; www.steuer-telex.de
4. Pensionsrückstellungen: Geänderte Abzinsung gefährdet Organschaft nicht
BMF-Schreiben v. 23.12.2016 – IV C 2 - S 2770/16/10002; www.bundesfinanzministerium.de
5. Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke Sie beachten sollten
StBK Stuttgart, Pressemitteilung v. 16.03.2017 – 7/2017; www.stbk-stuttgart.de
6. Bereitschaftsdienst: Pauschale Zuschlagszahlung ist nicht steuerfrei
BFH, Urt. v. 29.11.2016 – VI R 61/14; www.bundesfinanzhof.de
7. Grunderwerbsteuer: Wann ist ein Vertragswerk einheitlich?
Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder,
z.B. FinMin NRW v. 14.03.2017 – S 4500-23-V A 6
8. Privatverkauf: Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Zahlung
BFH, Urt. v. 06.12.2016 – IX R 18/16; www.bundesfinanzhof.de
9. Außergewöhnliche Belastungen sind besser absetzbar
BFH, Urt. v. 19.01.2017 – VI R 75/14; www.bundesfinanzhof.de
10. Ehrenamtliche Richter: Entschädigung für Zeit nicht mehr zu versteuern
BFH, Urt. v. 31.01.2017 – IX R 10/16; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.